



Marktgemeinde Edelschrott

Packer Straße 17, 8583 Edelschrott, Bezirk Voitsberg

Tel.: 03145 / 802 - 0, Fax: 03145 / 802 – 500

E-Mail: gde@edelschrott.gv.at Homepage: www.edelschrott.at

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



M Ü L L A B F U H R O R D N U N G

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 2016 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Edelschrott erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Edelschrott anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Edelschrott eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Edelschrott im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Einrichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg und eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Edelschrott mit Ausnahme der Liegenschaften:

Packer Straße Nr. 23, 36, 39, 60, 60a, 61,

Schulstraße Nr. 95

Unterer Herzogberg Nr. 187, 188, 194, 196, 197, 197a, 202, 203, 203a, 204, 204a, 205-209, 211, 212, 213, 217, 218

Mittlerer Herzogberg Nr. 227, 230-237, 240-242, 251-259, 261-280, 282-290, 293

Oberer Herzogberg Nr. 296-309, 313-320, 324-332,

Herzogberg-Stausee Nr. 343, 348, 350-353, 355, 357, 358, 358a, 359-363, 367, 370-373, 376-378, 381-388, 391-394, 397, 398, 401

Wöllmiß Nr. 406, 411, 417, 417a, 419-426, 431-434, 438, 439, 449, 450, 451-456, 458, 477-481

Wöllmiß – Uferweg Nr. 484, 485, 487, 492, 492a, 493, 494, 496, 497, 498, 499, 502-510

In der Auen Nr. 516, 518, 519a, 520, 521, 522, 523, 524, 529, 530, 533, 534, 544, 548-552, 554, 556-561

Unterer Kreuzberg Nr. 602, 602a, 603, 604, 612, 615, 616, 617, 621, 623, 624, 625, 626, 626a, 627, 629, 634, 637, 641, 642, 642a, 643, 644, 645, 646, 655, 656, 657, 658

Mittlerer Kreuzberg Nr. 661, 663, 666, 667, 669, 674, 677, 677a, 678, 679, 679a, 679b, 680, 680a, 684, 686, 703, 704a-704e, 715-718, 720, 722

Oberer Herzogberg Nr. 727, 728, 729, 732, 742, 743, 744, 747, 751, 752, 753, 755, 760, 761, 762-771, 775, 776-777a,

Modriach Nr. 40-56, 91, 91a, 93, 148, 150-153, 162-181, 199, 204-211, 216, 220-236

Dies gilt auch für alle Objekte, welche künftig errichtet werden und in die Bereiche dieser Hausnummern fallen.

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Edelschrott im Einvernehmen mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümer/Innen abzuliefern sind. Als Sammelstelle/n für diese Objekte gilt im gesamten Abfuhrbereich der Marktgemeinde Edelschrott immer der Kreuzungspunkt zwischen Objekteinfahrt und der jeweiligen Gemeinde-, Interessentenwege bzw. Landesstraße.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem

Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Edelschrott von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Altstoffsammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Auf ausdrücklichen Wunsch wird der Biomüll, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers, durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen - nach Bedarf - entsorgt.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (oder Abfallsammelsäcken) gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Edelschrott festzusetzenden Zeiten in der Bauhofhalle (Packer Straße) und beim Mehrzweckgebäude (Ortsteil Modriach) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle

eingbracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Edelschrott abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240 und 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft sind mindestens 80 Liter Tonnen für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Edelschrott diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Edelschrott von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstelle(n)

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Edelschrott Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Edelschrott werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
1. Lagerhaus Edelschrott, Bergstraße
 2. Stampf – Bushaltestelle
 3. Ströhberne Brücke – Am See
 4. Zufahrt Walchbauerstraße (Modriach)
 5. Wöllmiß, Gemeindegrundstück an der St. Martinersstraße
 6. Lustiger Bauer – Abzweigung Schlögelhubenbauerweg
 7. Hauptschule Edelschrott – Parkplatz

8. In der Auen – Reißlersiedlung
9. Mehrzweckgebäude, Ortsteil Modriach
10. Gasthaus Hoiswirt
11. Bauhof Edelschrott

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen bzw. 13 mal jährlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird auf ausdrücklichen Wunsch, nach Bedarf durchgeführt.
- (5) Die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) können jederzeit bei den im § 7 Abs. 4 angeführten Sammelstellen abgegeben werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Bauhof der Marktgemeinde Edelschrott 1mal monatlich bzw. im Ortsteil Modriach 1 mal jährlich vor dem Mehrzweckgebäude.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg vom 17.06.2008 (Version 2) werden für die Verwertung und Beseitigung der

Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 (StAWG § 4 Abs 4), die vom Abfallwirtschaftsverband beauftragten Abfallbehandlungsanlagen, welche nachstehend dargestellt sind, in Anspruch genommen:

Für gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll – Sperrmüll) und Straßenkehricht:

Der Abfallwirtschaftsverband Voitsberg übergibt vertragsgemäß alle gemischten Siedlungsabfälle zur Behandlung an die Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Hauptstraße 107, 8580 Köflach.

Für Sortierung, Splitting

- Abfall- Entsorgungs- & Verwertungs- GmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz

Für mechanisch-biologische Restabfallbehandlung

- Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH & Co AG, Sturzgasse 8, 8020 Graz
- Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
- Enages Niklasdorf, Energie- und Abfallverwertungs- Ges.mbH, Proleberstraße 10, 8712 Niklasdorf
- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßlend 16, 8720 Knittelfeld

Für thermische Abfallbehandlung

- AVE Reststoffverwertung Lenzing GmbH, 4860 Lenzing
- Enages Niklasdorf, Energie- und Abfallverwertungs- Ges.mbH, Proleberstraße 10, 8712 Niklasdorf
- Fa. Anton Mayer GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael
- Lafarge Perlmoser AG, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen
- Lafarge Perlmoser AG, Wienerstraße 10, 2452 Mannersdorf

Massenabfalldeponien

- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Hauptstraße 107, 8580 Köflach.
- Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

Für Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz
- Kompostanlage Erich Krammer, Niedergößnitz 15, 8591 Gößnitz

Für getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Altglas – Nichtverpackungen (Flachglas)

Das im Abfallwirtschaftsverband Voitsberg anfallende Flachglas wird von privaten Entsorgern gesammelt und zu diverser Verarbeitung gebracht.

Altpapier – Nichtverpackungen

- Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten

Altmetalle – Nichtverpackungen

- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßlend 16, 8720 Knittelfeld
- Kovac Schrott GmbH, Raiffeisenstraße 61, 8010 Graz
- Kohl GmbH Sekundärrohstoffhandel, Altenmarkt 51, 8280 Fürstenfeld
- Reichl Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
- Schrott Waltner, Bahnhofstraße 48, 8020 Graz

- Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach
- **Textilien – Nichtverpackungen**
- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz
- **Altholz – Nichtverpackungen**
- Zuser Umweltservice GmbH, Wilhelm-Jentsch-Straße 1-5, 8120 Peggau
- Frikus GmbH, Industriestraße 30, 8141 Zettling

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Edelschrott an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt € 13,00.

Ansatz	EGW-Festlegung
1 Person	1 EGW
jede weitere Person	0,3 EGW

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz. Eine bloße

Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Personengebühr.

- (4) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW (= eine Person) entsprechen:

<u>Ansatz</u>	<u>EGW-Festlegung</u>
Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung)	2 Vollbeschäftigte = 1 EGW
Beschäftigte/r in Bank, Arztpraxis, Gemeindeamt, Schule, Kindergarten, Pfarramt, Polizeistation (beschäftigungsäquivalente Berechnung)	2 Vollbeschäftigte = 1 EGW
Gaststätte	5 Sitzplätze = 1 EGW
Kinder in Kindergarten, Schule	5 Kinder = 1 EGW

- (5) Für die im Abfuhrbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person zum Ansatz gebracht.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) erfolgt auf Basis des beigeestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

- (2) Die variable Gebühr beträgt pro Jahr:

80 Liter	Tonne	€	71,00
120 Liter	Tonne	€	112,00
240 Liter	Tonne	€	170,00
1.100 Liter	Tonne	€	880,00
60 Liter	Müllsack (Nachkauf)	€	3,18

- (3) Ersatzweise können für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) auch Abfallsammelsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter verwendet werden. Die entsprechenden Jahresmengen an Abfallsammelsäcken betragen 18 Stück für ein 80 l Kunststoffgefäß, 26 Stück für ein 120 l Kunststoffgefäß, 52 Stück für ein 240 l Kunststoffgefäß und 239 Stück für einen 1100 l Abfallcontainer. Im Bedarfsfall können

als Ergänzung zu den Kunststoffgefäßen bzw. Abfallcontainern auch zusätzliche Abfallsammelsäcke zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,18.

- (4) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.
- (5) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter zugestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Abfallsammelbehälter abgezogen wird.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. das Abholen von Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen*) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Edelschrott zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben.
- (2) Stichtage für die Ermittlung der im Haushalt lebenden Personen (§15 Abs. 3) sind der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der im Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung Beschäftigte/r Personen (§15 Abs. 4) ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (4) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (5) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Edelschrott tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die übergeleiteten Müllabfuhrordnungen der ursprünglichen Gemeinde Modriach vom 13.12.2014 und der ursprünglichen Marktgemeinde Edelschrott vom 16.12.2014, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Mag. Georg Preßler)

Edelschrott, am 29. November 2016